

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen Der Rattenfänger GmbH

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der Der Rattenfänger GmbH ("im Weiteren GmbH"). Das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggebern ("Kunde") und der GmbH besteht ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die GmbH ihnen in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn in Kenntnis von abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausgeführt wurde.

1.2 Mündliche Abreden gelten nur, wenn die GmbH diese in Textform bestätigt hat.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1 Die Angebote der GmbH erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

2.2 Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von der GmbH zustande, spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung.

2.3 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der GmbH stellt keinen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB dar.

3. Vertragspflichten

3.1 Die jeweiligen Vertragspflichten der GmbH werden mit dem Kunden einzelvertraglich vereinbart.

3.2 Erweiterungen oder Verringerungen des Vertragsgegenstandes müssen gegenüber der jeweils anderen Partei in Textform bestätigt werden.

3.3 Der GmbH ist gestattet, Dritte zur Vertragserfüllung einzusetzen.

3.4 Sofern der Kunde Unternehmer ist, gelten sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der übernommenen Liefer- oder Leistungsverpflichtungen durch die GmbH, insbesondere angemessene Fristüberschreitungen, als vorab genehmigt.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten alles in seinem Verantwortungsbereich liegende Erforderliche zu veranlassen, so dass die GmbH die vereinbarten Leistungen inklusive anfallender Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen rechtzeitig anfangen und störungsfrei erbringen kann. Die GmbH ist zur Leistung erst dann verpflichtet, wenn der Kunde alle Vor-

aussetzungen zur Leistungserbringung erbracht hat. Dazu gehören insbesondere die Schaffung von Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sowie die Bestimmung des Ansprechpartners beim Kunden. Eventuelle besondere Pflichten des Kunden können darüber hinaus seitens der GmbH in das Angebot aufgenommen werden.

3.6 Änderungen der Verhältnisse beim Kunden, insbesondere Änderungen der betrieblichen Gegebenheiten, die für die Vertragserfüllung der GmbH von Bedeutung sind, zum Beispiel Änderung der Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten, der Örtlichkeiten, der rechtlichen Vorgaben usw., hat der Kunde der GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3.7 Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten aus Ziffern 3.5 - 3.6 ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet. Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auch auf zusätzlichen Kosten für einen neuen Termin.

3.8 Bei Vorliegen von Umständen, die eine Verzögerung der Leistung der GmbH zufolge haben und die der Kunde zu vertreten hat, ist die GmbH berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Beseitigung dieser Umstände zu setzen. Nach Fristablauf kann die GmbH über die zur Leistungserbringung beschafften Materialien und Geräte anderweitig verfügen. Alle Fristen und Termine verlängern sich bei Fortsetzung der Leistung um den Zeitraum, den eine Nachbeschaffung von Geräten und Materialien erfordert.

Weitergehende Rechte der GmbH, insbesondere das Recht zum Vertragsrücktritt und Schadensersatz, werden durch diese Regelung nicht berührt.

3.9 Sofern gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, Serviceleistungen erbracht werden, gilt jede Maßnahme (Anfahrt, Inspektion, Beratung oder Bekämpfung) als erbrachter Service, wenn die GmbH aufgrund einer der nachfolgend genannten Einschränkungen oder Hindernisse aus der Sphäre des Auftraggebers den Service nicht ordnungsgemäß durchführen kann:

- Nichterreichbarkeit eines Ansprechpartners
- Nichtauffinden des Leistungsortes durch den Servicetechniker innerhalb von 15 Minuten aufgrund ungenauer Ortsangaben (insbesondere Angabe von Gebäude, Etage, Eingang)
- bei Entstehen einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten vor Ort
- Verweigerung der Annahme des Service und/oder vertraglicher Leistungen durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen
- Nichtanwesenheit einer zur Unterschrift berechtigten Person des Kunden.

4. Vertragslaufzeit, Beendigung, Schadensersatz

4.1 Der Vertrag beginnt mit dem vereinbaren Datum des Vertragsbeginns.

4.2 Eine Kündigung kann jederzeit in Textform zum Ende eines Monats erfolgen.

4.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.4 Für die GmbH liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet ist bzw. der Kunde sich in vorläufiger Eigenverwaltung bis zur Entscheidung über den Antrag befindet.

4.5 Die GmbH kann bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, vom Kunden die unverzügliche Rückgabe der ihm überlassenen Mietgegenstände verlangen.

4.6 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses kann die GmbH einen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

4.7 Der GmbH steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens zu, wenn die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Kunden veranlasst ist.

4.8 Nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsende werden die von der GmbH gespeicherten Pläne und andere gespeicherte Daten des Kunden gelöscht. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn der Kunde der weitergehenden Speicherung der vorbezeichneten Daten zumindest in Textform zustimmt.

5. Termine

5.1 Liefertermine sind freibleibend, sofern sie nicht von der GmbH in Textform bestätigt werden.

5.2 Die GmbH ist bei der Bestimmung von Fristen (Leistungs-, Liefer- und Fertigstellungsfristen) grundsätzlich frei. Soweit Fristen vereinbart wurden, sind diese keine Fixtermine. Fixtermine gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von der GmbH in Textform als Fixtermin bestätigt worden sind.

5.3 Der Kunde ist bei Lieferungen verpflichtet, die Vertragsgegenstände oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen.

5.4 Sollten der von der GmbH bestimmte Liefertag und/oder die von der GmbH bestimmte Lieferzeit dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden können, verpflichten sich die Parteien, einen Alternativtermin zu vereinbaren. Hierdurch entstehende Kosten gehen zulasten des Kunden.

6. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

6.1 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen Sphäre der GmbH noch der Sphäre des Kunden zuzuordnen ist. Dazu zählen auch Einschränkungen aufgrund von Anordnungen, die auf Rechtsvorschriften, zum Beispiel dem Infektionsschutzgesetz, beruhen.

6.2 Bei Vorliegen von Umständen im Sinn von 6.1 hat die GmbH das Recht, den Leistungstermin zu verschieben und/oder das Volumen der bestellten Leistung zu verringern. Dies gilt auch bei Vorliegen von Umständen, die höherer Gewalt ähnlich sind, wie zum Beispiel Regierungshandlungen, Verwaltungsanordnungen, nationale Notfälle, Aufruhr, Proteste.

6.3 Kann die GmbH die ihr obliegenden Verpflichtungen infolge von Umständen im Sinn von 6.1 und 6.2 nicht oder nur verzögert erfüllen, haftet die GmbH hierfür gegenüber dem Kunden nicht.

6.4 Die GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis in Textform zu kündigen, wenn das Leistungshindernis gemäß 6.1. und 6.2 über einen ununterbrochenen Zeitraum von sechs Monaten andauert.

7. Preise

7.1 Die von der GmbH genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer kommt hinzu. Ist der Kunde Verbraucher, sind die ihm von der GmbH genannten Preise Bruttopreise inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

7.2 Entstehen bei Serviceleistungen besondere Fahrt- und Übernachtungskosten, werden diese entsprechend dem der GmbH entstandenen Aufwand zusätzlich und ohne Aufschlag berechnet.

7.3 Zusätzliche Leistungen der GmbH aufgrund von Kundenwünschen oder Kundenanforderungen, die nicht Vertragsbestandteil sind, zum Beispiel erhöhter Arbeits- und Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Erfassung, Speicherung und Verwaltung von Daten, erhöhter Arbeits- und Zeitaufwand bei der Erfassung und Abrechnung der Leistungen oder infolge ähnlicher administrativer Leistungen, müssen gesondert vereinbart werden und erfolgen nur gegen Berechnung.

7.4 Der Kunde trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor dem Einbringen der Leistungen der GmbH. Es ist Sache des Kunden, die Objekte/Gebäude in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

8. Rechnungen und Zahlung

8.1 Die GmbH erstellt die Rechnungen nach erbrachter Leistung/Service. Bei Einzelmaßnahmen, Systemeinrichtung und Produkten erfolgt die Rechnungsstellung nach Durchführung der Maßnahme bzw. Auslieferung der Produkte. Für Mietgegenstände erfolgt die Rechnungsstellung nach erbrachter Leistung/Service, bei Kaufartikeln nach Auslieferung.

8.2 Die Rechnungen sind fällig binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden.

8.3 Abweichende Zahlungsbedingungen gelten nur dann als vereinbart, wenn diese in Textform festgelegt und von der GmbH in Textform bestätigt sind.

8.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 8.2, bzw. spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung, liegt Zahlungsverzug vor, wenn bis dahin die Rechnung nicht beglichen ist.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Gegenforderungen

9.1 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts von Zahlungen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.2 Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn der Anspruch des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

9.3. Der Kunde hat der GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Zugang, in Textform zu benachrichtigen, wenn er eine Rechnung bestreiten will. Der Kunde hat alle Nachweise zu erbringen, die zur Überprüfung der streitigen Rechnung oder Zahlungsaufforderung zumutbar sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis (gesicherte Forderungen) behält sich die GmbH das Eigentum an verkauften Waren vor.

10.2 Eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren ist nicht zulässig, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

10.3 Dem Kunden vermietete Gegenstände oder diesem zur Verfügung gestellte Gegenstände bleiben im Eigentum der GmbH. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Gegenstände weder beschädigt werden noch untergehen, sowie im Falle einer Insolvenz entsprechend als Eigentum der GmbH gekennzeichnet werden.

11. Gebrauch, Gewährleistung von Mietgegenständen

11.1 Der vertragswidrige Gebrauch von Mietgegenständen ist untersagt.

11.2 Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen und Pfandrechten Dritter freizuhalten.

11.3 Der Kunde trägt die Gefahr für die Mietgegenstände, wie Vandalismus, Diebstahl und Verlust.

11.4 Die Gewährleistungsfristen richten sich nach dem Gesetz.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, jeden Mangel unverzüglich bei der GmbH anzuzeigen.

12. Haftung, Haftungsbegrenzung

12.1 Die GmbH haftet auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die GmbH nur

- 12.1.1 für Ansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 12.1.2 für Ansprüche aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von der GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.2 Ist der Kunde Unternehmer, gilt folgendes:

- 12.2.1 Es wird eine jährliche Haftungsgrenze in Höhe des Fünffachen des jährlichen Vertragswertes vereinbart. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus Ziffer 12.1. und
- 12.1.1. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus entgangenem Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden. Schadensersatzansprüche des Kunden für Vermögensschäden sind der Höhe nach auf das Einfache des jährlichen Vertragswertes beschränkt.

12.3 Die GmbH haftet nicht für Schäden und Folgeschäden an den zu bearbeitenden Flächen am oder im Objekt oder Gebäude, wenn der Kunde der GmbH das Befestigen von Gegenständen durch Bohren, Kleben, Schrauben, Schlagen oder Klemmen an Flächen im oder am Objekt/Gebäude gestattet hat. Dies gilt insbesondere für Bohrlöcher, Kleberückstände, Ablösen von Farben, Korrosion, Undichtigkeiten.

Die Haftung ist auch ausgeschlossen für den Abbau oder das Entfernen der bereits vorhandenen Serviceleistungen und der sich ergebenden Rückstände.

13. Datenschutz

13.1 Die GmbH erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten des Kunden werden an Dritte nur dann und insoweit weitergegeben, wie dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

13.2 Der Kunde kann eine Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Alle Verträge unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts.

14.2 Die Vertragssprache ist deutsch.

14.3 Änderungen, Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

14.4 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen – soweit dies zulässig vereinbart werden kann - ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der GmbH.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbaren, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung so auszulegen, zu ergänzen, umzudeuten oder zu ersetzen bzw. die Vertragslücke so auszufüllen, dass der wirtschaftliche Zweck der gewollten Regelung bestmöglich erreicht wird.